



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Abschnitt von den Wunden (af saræmalum balker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

liegt. Will dieses den Totschlag nicht bekennen, so klage man gegen das Dorf, das dann zunächst liegt. Es soll sich wehren mit zwei Zwölften. So soll auch das dritte sich wehren. Wenn alle gewehrt sind, da soll die Hundertschaft büßen, die zunächst liegt und dorthin nach Holz geht. Sie soll büßen mit neun Mark oder den Totschläger ausliefern.

15. Fällt ein Mann unter ein Mühlenrad, erleidet er den Tod davon, büße mit drei Mark der, der die Mühle hat. § 1. Fällt ein Mann in einen Brunnen oder in einen Graben oder von einem Fischwerk, erleidet er den Tod davon, büße dafür mit drei Mark der, der (die Anlage) hat. § 2. Geht ein Mann gegen einen Bärenspieß oder einen Elchspieß, erleidet er den Tod davon, büße dafür mit drei Mark, der (die Anlage) hat. § 3. Richtet ein Mann einen Baum auf¹⁾, fällt er zu Boden, erleidet ein Mann den Tod davon, büße mit drei Mark der, der aufrichtete. § 4. Stößt ein Stier, haut ein Eber, beißt ein Hund, erleidet (einer) den Tod davon, büße man dafür mit drei Mark.

Dies ist der Abschnitt von den Wundsachen

1. Wird²⁾ ein Mann durch einen andern verwundet, da soll man³⁾ die Wunde verkünden am ersten Ding — man weiß nicht, ob man klagt um einen Lebenden oder um einen Toten — und am zweiten Ding, aber am dritten die Klage erheben, sonst ist sein Klagerecht verloren. Da soll er die Wunde zeigen. Dann sollen die Dingleute Zeugnis darüber erbringen, ob das eine Vollwunde ist. Bedarf man Salbe und Verbandstoff, Leinen und Arzt, dann ist das eine Vollwunde. Dann soll man einen Beweisstermin urteilen lassen, heim (zum Hause des Beklagten), und beweisen gegen ihn mit zwei Zwölften und glaubwürdiger Dingleute Zeugnis. Er soll bitten die Götter sich so hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), daß er sein wahrer Täter ist, „und so nannte ich dich am Ding“. Da soll der, der ver-

¹⁾ wohl der Mastbaum. ²⁾ vgl. S. 10 Anm. 1.

³⁾ sprachlich wäre auch möglich „er“, aber sachlich scheint nicht der Verwundete zu klagen.

wundete, gesetzliches Angebot für sich haben. Am Schlußding (soll er) die Buße vorbringen und die Empfangsleute fordern.¹⁾ Dann soll er sich in den Frieden urteilen lassen, büßen gegenüber der Hundertschaft neun Mark und ebenso gegenüber dem König. Ist er überführt in der Sache (und bietet er keine Buße an), da soll die Hundertschaft dem Kläger die Herausnahme (der Buße) zuurteilen²⁾ oder er soll den Frieden fliehen.

2. Wird eine falsche Anklage erhoben um Verwundung, da soll man am Ding eine Geschworenenbank einsetzen glaubwürdiger Männer aus dem Viertel, dies zu schwören, daß er nicht sein wahrer Verwunder ist und daß er nicht mit feindlichem Sinn am Tatort war.

3. Ein Mann aus dem Königreich ist gleich zu gelten bei Wunden wie ein inländischer Mann. § 1. Dänen und Norweger haben Wundbuße wie ein inländischer Mann.

4. Haut ein Mann die Hand von einem andern, büße er neun Mark für die Wunde und drei Mark für die Verstümmelung. § 1. Haut ein Mann den Daumen von einem andern, büße er neun Mark für die Wunde und zwölf Ore für die Verstümmelung. Für den, der zunächst ist, neun Mark für die Wunde und sechs Ore für die Verstümmelung. Für den längsten Finger neun Mark für die Wunde, eine halbe Mark für die Verstümmelung. Für den, der zunächst ist, neun Mark für die Wunde und zwei Ore für die Verstümmelung. Für den kleinen Finger, neun Mark für die Wunde und einen Ore für die Verstümmelung. § 2. Haut man die Nase von einem Mann, drei Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 3. Haut man einem Mann ein Auge aus dem Kopf, büße man drei Mark für das Auge und neun Mark für die Wunde. § 4. Haut ein Mann ein Ohr von einem anderen, büße man drei Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 5. Schlägt man (einem) die Zähne aus dem Kopf, schädigt

¹⁾ oder?: die Empfangsleute (sollen sie) fordern.

²⁾ bestritten und dunkel. Vermutlich zu Wd. 3, 4 gehörig, also Exekution mit Ding. Vgl. v. A. I 113f. Dtman 140f. Unrichtig Delbrück, 37, besser 44.

seine Sprache, büße man drei Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 6. Entmannt man einen Mann, neun Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 7. Haut man die Zehen von einem Mann, so soll man für die Zehen büßen wie für die Finger. § 8. Verstümmelungssachen sollen ein Jahr lang unerledigt bleiben. Dann soll man zusehen, ob eine Verstümmelung da ist und Verstümmelungsbusse herausnehmen. Gleich soll Verstümmelung von Ungefähr sein, wie mit Willen.¹⁾

5. Wird ein Südmann oder ein englischer Mann verwundet, die haben an Bußen eine Örtug weniger als elf Öre und der König (hat) eine Örtug und fünf Öre und ebenso der Freigelassene. Jeder Bauer hat da gegenüber dem anderen auf sein Recht verzichtet.

6. Ein Unfreier empfängt eine Wunde, es büße der Mann dafür eine Mark. Nicht haben mehr Männer einen Anspruch darum, als der Kläger. § 1. Fügt ein Freigelassener oder der Unfreie eines Mannes eine Wunde zu einem geschlechtsgeborenen Manne, da soll man ihn verfolgen in die Schutzlosigkeit. Will er lieber Buße nehmen, als Rache an ihm nehmen, büße man ihm dafür mit drei Mark.

Von Ungefährwunden

1. Wird ein Mann durchbohrt oder verwundet im Bauch von Ungefähr, man büße dafür mit drei Mark, da wo es²⁾ hereinkam, und mit drei da, wo es herauskam. § 1. Wird ein Mann auf den Kopf geschlagen, kann man die Gehirnhaut sehen, nennen es beide Ungefähr, büße man dafür mit drei Mark. § 2. Treffen sich Schneide und Knochen, büße man dafür zwölf Öre. § 3. Sticht ein Mann durch das Fleisch eines anderen, büße er dafür sechs Öre da, wo es²⁾ hineinkam, und sechs da, wo es herauskam. § 4. Empfängt ein Mann eine Ungefährwunde, kommt es

¹⁾ d. h. die Buße soll dieselbe sein.

²⁾ d. h. die Waffe.